

# **Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten **einschließlich des Hortes (Klasse 1 und Klasse 2)** der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Gemeinde beauftragten Caterer.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

## **§ 2**

### **Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte **oder dem Hort (Klasse 1 und 2)** in Anspruch nimmt und die den Vertrag mit dem beauftragten Caterer abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Höhe des Entgeltes**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem Caterer. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

für das Jahr 2014	1,77 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2015:	1,78 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016:	1,79 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017:	1,80 € pro Mahlzeit

Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Betrag aus dem Vorjahr um die Inflationsrate aus dem vergangenen Jahr, jeweils veröffentlicht unter [de.statista.com](http://de.statista.com), erhöht.
- (3) Soweit der tatsächliche Essenpreis unter dem Entgelt nach Abs. 2 liegt, ist das Essengeld in dieser Höhe begrenzt.

## **§ 4**

### **Fälligkeit /Zahlung des Entgelts**

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an den Caterer.
- (2) Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig.

## **§ 5**

### **Abwicklung der Rückzahlung**

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 erfolgt eine individuelle Rückzahlung der Differenz zwischen dem Essengeld nach § 3 und dem Preis des Essens, wie es jeweils vom Caterer gegenüber dem Entgeltspflichtigen abgerechnet wurde.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und gesonderten Nachweis der geleisteten Essengeldzahlungen durch den Entgeltspflichtigen.
- (3) Zinsen werden nicht erstattet.
- (4) Ausgleichsansprüche nach §§ 91, 102 ff SGB X bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, .....

Roman Blank  
Bürgermeister